

XXIII. Kapitel.

Nähere Beschreibung einer Feldcharte, nebst
der Einrichtung eines Vermessungs-
Registers.



§. 263. I. Einem Landesherren, welcher von der ökonomischen, kameralistischen, und physikalischen Beschaffenheit einer Flur deutliche Kenntniß haben will, würde mit einer bloßen Charte, ohne beygefügte Beschreibung, wenig gedient seyn. Es müssen also nothwendig ausser den eigentlichen Feldmessern, auch Männer als Gehülfen da seyn, welche von allen Umständen, die zur Oekonomie, zur etwanigen Verbesserung der physikalischen Unvollkommenheiten einer Feldmark u. s. w. gehören, zuverlässige Nachrichten einziehen, und daraus eine sogenannte Dorf- und Flurbeschreibung zusammensetzen. Die wichtigsten Umstände, auf die man etwa Rücksicht nehmen müßte, wären z. E.

Unter welcher Gerichtsbarkeit das Dorf,
und die Feldmark steht, wie stark die Zahl
der

der Einwohner ist, wie sie heißen, und welche unter ihnen Ackerleute, Halbspänner, Rothfassen u. dgl. sind. — Wie sich ihre Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, Abgaben, Frohndienste u. s. w. verhalten. — Wie die öffentlichen Gebäude beschaffen sind, und ob zu ihrer etwaigen Ausbesserung, Leim-, Sand- und Steingruben in der Nähe vorhanden sind. — Ob die Wege einer Verbesserung bedürfen, wie sich die Einkünfte der Kirche verhalten. — Was die Unterthanen für Beschwerden haben — wie ihre Ländereyen in Absicht der Lage, Benutzung, Vertheilung, wie die Forsten, wie der Viehstand, und die dazu gehörigen Kuppel- und Privatweiden beschaffen sind. — Welche Gränzen der Feldmark berichtigt, oder noch streitig sind, und dgl. Kurz es darf hier Nichts vergessen werden, was nur einigermaßen zur Benutzung der physikalischen Verhältnisse einer Feldmark, zur Verbesserung ihrer natürlichen Unvollkommenheiten, und überhaupt zur Kenntniß und zum Flor der Landwirthschaft etwas beitragen kann. — Alles muß alsdann auf das genaueste in eine tabellarische Ordnung verfaßt werden. — Es würde wider meine Absicht seyn, von allem umständlicher zu reden, da dieses mehr für den Oekonom und Kameralisten, als für den Feldmesser gehört, ob ich gleich zugestehe, daß dergleichen Kenntnisse auch

auch einem Feldmesser wohl zu statten kommen. Umständlichere Nachrichten hievon findet man z. E. in Bergius neuen Polizen: und Kameralmagazin (Frankf. am Mayn 1781.) unter dem Artikel Landesvermessung. — Ferner in C. H. Wilkes Landesmessungen, II. Th. in Joh. Baptista Koppelts (Benedictiners zu Kloster Banz, jetzigen Prof. d. Math. zu Bamberg) practischem Entwurfe eines zu errichtenden Urbariums, Saal: oder Lagerbuchs, zum Gebrauch der Lehensherrschaften, Beamten, Amtsverwalter, Kameralisten, Feldmesser (Mürnberg 1793. im Verlag der Kavischen Buchhandlung in Fol. mit sehr vielen illustrirten Kupfertafeln), und andern Schriften.

Ein nützlicher hieher gehöriger Aufsatz: Neuer Versuch über Topographien von Dr. Ph. Holzmann in den Allgem. geogr. Ephemeriden XXXVI. B. (1811) S. 265. In diesem Aufsätze werden alle Punkte erörtert, auf welche man bey der Bearbeitung einer Länderkunde in geographischer, statistischer und politischer Rücksicht, zu sehen hat. Dann ist auch zu empfehlen: Systematisches Handbuch des Kadasters (Steuerregisters, Lagerbuchs,) zum Gebrauche der Maires, Municipals

palrätthe, Experten, Geometer, und der Besitzer von liegenden Gründen jeder Art, von Carl Thum, Mainz 1813. Dies Buch enthält das Vorzüglichste aus dem französischen Werke: *Collection des Lois, decrets, instructions circulaires et décisions, relatifs a l'Arpentage et a l'expertise (Bonitirung) des communs, à Paris 1806.* In dieser Collection unter andern sehr vieles die Messungsmethoden, dabey gebrauchten Werkzeuge, Verfertigung der Charten ic. betreffendes.

II. Umstände, die eigentlich dem Feldmesser anzumerken obliegen, sind ein genaues Verzeichniß aller einzeln, sowohl nutzbaren Grundstücke der Feldmark, als auch der leeren und unbebauten Plätze, und derer, die keine besondern Besitzer haben, z. E. der Bruchweiden, Triften, Heerstrassen, Teiche, Sand, Mergel: und Thongruben, Steinsbrüche u. dgl. Von allen diesen Stücken wird aufs genaueste der Flächeninhalt bestimmt, und tabellarisch entworfen. — Auch muß der Feldmesser die Güte (Bonität) der nutzbarsten Grundstücke anmerken, und in seinem Vermessungsregister eine solche Einrichtung treffen, daß die weitem Nachrichten davon bequem in der ökonomischen Beschreibung

— o —

bung (I.) der Feldmark aufgesucht, und auf Verlangen der Kammer vorgelegt werden können. — Es werden daher z. E. alle Grundstücke, sowohl auf der Charte, als in dem Vermessungsregister, numerirt, und diese Nummern müssen sich auf das Haus und den Besitzer des Grundstücks beziehen. — Man kann die Nummern beybehalten, die etwa jedes Haus in der Steuerklasse hat u. dgl. Ferner muß man in dem Vermessungsregister den §. der Dorfsbeschreibung (I.) anführen, wo die nähern Nachrichten zu finden sind, und die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke dabey setzen.

Zum Muster, will ich hier verschiedene Rubriken, wie sie nach der Preussischen Verordnung in einem Vermessungsregister vorkommen sollen, hersehen. — Die Bedeutung derselben wird aus dem bisher beygebrachten vollkommen verständlich seyn. Was in jeder Horizontalreihe steht, gehört allemal zusammen, in Beziehung auf die vorangesezte Nummer des Hauses, und dessen Eigenthümer oder Bewohner. Jedes einzelne Grundstück auf der Charte bequemer auffuchen zu können, so wird allemal das Revier benennet, innerhalb dessen es zu finden ist — und daher werden auf der Charte einzelne Schläge, oder größere Bezirke, nach der Ordnung mit großen
Buch

Buchstaben A, B, C, oder sonst auf eine geschickte Art bezeichnet, auf welche Zeichen man denn in dem Vermessungsregister nachweist.

Vermessungsregister

von dem

Dorfe N. N.

Liegt im königlichen u. s. f. Amte M,
und ist im Jahre 1781. vermessen worden,
durch zc. zc.

Rubrik

Num. des Kaufes.	S. der Dorf- Beschr.	Namen der Besitzer.	Rubric I.		Rubric II.		Remar- quem.	
			Am Hof- und Bau- Stellen.	Am Garten- Stel- len.				
			Morg. Ruth.	Q.	Morg. Ruth.	Q.		
1	4	N. B.	40	15	2	70	—	
2	7	B. D.	50	72	4	7	22	
3	9	B. D.	10	—	8	60	—	
4	15	w.	11	—	2	—	—	
n.	f.	w.	11.	f.	w.	—	—	
Summa à M. = 150 □ Ruth.			1	111	87	16	137	22

Rubric

Rubric IV.

An Mefern im Sommerfelde auf der Garte sub Litt.

Die Bonität

die Bonität bestehet in		der Weisen, welche mit Brache halten.				Umsatz, bar und Wege.		Remar:
Weisen und Gerse.	Woggen und Safer.	Sechs: jährig Land.	gute	mittel.	schlechte			
M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.
S. der Dorfbedr.								
Namen d. Bells.								
Mum. d. Hauses.								
Summa à Morg. =								

Kubrie VII.

Am Sütung auf der Gharre sub Lite.

S. der Dorf, Beschr.	Die Sütung ist			
	blanf.	beschaffen.	Remarquen	
	M.	R.	M.	R.
Summa à Morg. =				

Kubrie

Kubrif VIII.

An Seen und Zeichen n. f. w.

S. der Dorf: Beschr.	Die Seen sind		
	blanf.	bewachsen.	Remarquen.
	M.	M.	M.
Summa à Morg.			

Tabrif IX.

Zu Malbungen und Forften sub Lit.

Tabrif

§. der Dorf: Beſchr.	Die Malbungen beſtehen in					
	Eiſen	Reiſen	Siefern	blanfer Gütting.	Forften u. Qualität des Holzes.	Stemar: quer.
Summa & Morg.						

M u b r i e X.

Seide : Gegend auf der Eharte sub Litt.

Solennen in einer Seide Hof- und Baustellen, Ländereyen, Solungen u. dgl. vor, so wird davon ein besonders Vermessungsregister geführt, nach Mubriken, wie oben. Ueberdem sind aber auch die Dorf- und Mörbrüche, Sandflossen u. dergl. anzumerken, so wie man überhaupt die Mubrie Mearquen, alles in sich faffet, was sonst in der Star bemerkt zu werden verdient. 3. E. Stein : Mergel : Lehm = und Thongruben, Marmorbrüche, Grängen u. dgl.

S. 264. Aus einem solchen genau eingerichteten Vermessungsregister, und den übrigen ökonomischen Umständen der ganzen Flur, werden nun erst die sogenannten Lager- und Saalbücher errichtet.

Ein Lager- oder Fundbuch dienet, die einzelnen Grundstücke einer Feldmark bequem aufzufuchen, die Beschaffenheit derselben nachzusehen, und die in der Folge vorgenommenen Veränderungen berichtigen und nachtragen zu können.

Zu dieser Absicht wird das Lagerbuch nach Anleitung des Grundrisses und Vermessungsregisters verfertigt. — Im wesentlichen ist die Einrichtung folgende:

1) Wird der Name des Dorfes u. s. w. oben angesetzt, und dabey die Gränze desselben angegeben und beschrieben.

2) Wird angemerkt, wer der Gutsherr sey, ob es ein landesherrliches Amtsdorf, ob es einer Stadt, einem Stifte u. dgl. zugehöre.

3) Bey den einzelnen Grundstücken wird angemerkt, in welcher Gegend der Flur sie liegen, was für Gränzen daran stossen, welchem Besitzer sie gehören, wie ihre Güte und Beschaffenheit sey — ob das Grundstück ein Gemeindeguth, welches jährlich in der Gemeinde ver-

vertheilt wird, oder ein Lehen; oder Erbguth sey, bey wem es zu Lehen gehe u. s. w.

Zu besserer Vergleichung bestimmet jedes Grundstück in dem Lagerbuche die Nummer, die es auf der Charte hat.

Ein Beyspiel wird das bisherige erläutern. Z. E.

Das Dorf Bärenbach (Tab. II.) gehört zu der Stadt Norderfeld, gränzt gegen Morgen an 2c. 2c. Gegen Mittag an 2c. 2c. u. s. w.

Nro. I. Ein Acker, gehöret Franz Hildebrand, liegt auf der Charte in dem Keviere L, zwischen den Holzdorfer und Felsendorfer Wegen, stößt gegen Osten an den Felsendorfer Weg, gegen Mittag an Peter Müllers Acker, gegen Mitternacht an Georg Wagners Acker. — Ist guter Weizenacker, hält 2 Morgen, 25 Quadratruthen. — Ist Herrenlehen 2c. 2c.

Nro. II. Ein Acker, gehört u. s. w. Ist Kirchenlehen.

Nro. III. Eine Gemeindewiese, liegt auf der Charte in dem Keviere M, stößt gegen Mittag an den Holzdorfer Weg, gegen Morgen an den Vielheimer Weg, gegen Mitternacht an den Bach NN, gegen Abend 2c. 2c. Ist zweymähig; stehet in der ersten Klasse, ist Gemeindeguth, und wird jährlich vertheilet u. s. w.

Das Saalbuch hat die Absicht, um daraus sowohl die sämtlichen Grundstücke eines jeden Hausbesizers, als auch die darauf haftenden Abgaben, Steuern, Beschwerden, Freyheiten u. dgl. ersehen zu können. — Es muß darin angegeben seyn, wie die Viehzucht und der Ackerbau beschaffen ist. — Kurz alles, was auf die Oekonomie, auf das Kameral- und Steuerwesen Einfluß hat. Zu besserer Vergleichung des Lager- und Saalbuches, muß auf die Seitenzahl und Nummer in dem Lagerbuche, bey der Beschreibung im Saalbuche angewiesen werden.

Den Nutzen solcher wohl eingerichteten Saal- und Lagerbücher, wird wohl Niemand läugnen. — Wie viele Streitigkeiten können nicht vermieden und beygelegt werden, wenn eine genaue Beschreibung der Güter aller Untertanen, ihrer Gränzen, Güte und Beschaffenheit vorhanden ist? Alles, was zum herrschaftlichen Interesse und zum Wohl des Landes gehört, kann dadurch besser in Ordnung erhalten werden. — Berichte, die man einem Kammerkollegio abzustatten hat, werden durch Verweisung auf die Saal- und Lagerbücher deutlicher und bestimmter, und endlich gewinnt auch die Geographie durch die Lagerbücher, in Absicht der Berichtigung der Gränzen u. dgl.

§. 265. Ob es gleich immer angenehm ist, eine ganze Feldmark mit allen einzelnen Kleinern Abtheilungen auf einer einzigen Charta vor sich zu sehen, so ist es doch bey dem Gebrauche der Lagerbücher, bey dem Nachschlagen und Auffuchen einzelner Grundstücke, etwas un bequem, wenn man allemahl die Flurcharte selbst auseinander rollen, und das verlangte mühsam darauff suchen muß, zu geschweigen, daß durch den öfteren Gebrauch eine so große Flurcharte selbst nach und nach beschädiget, und zulezt ganz unbrauchbar wird. —

Man kann daher zum Gebrauche des Lagerbuches die einzelnen Entwürfe, die man auf dem Meßtische bekommen hat, besonders ins Reine bringen und ausarbeiten, und solchergestalt Charten von einzelnen Theilen der Flur verfertigen, die eine mäßige Größe haben, folglich leichter zu behandeln sind, und sich in ein besonders Buch zusammen binden lassen, welches demnächst zur Vergleichung mit den schriftlichen Nachrichten in dem Lagerbuche einen kann.

Es versteht sich, daß diese einzelnen Risse numerirt, oder mit Buchstaben bezeichnet werden müssen. Eine gewisse Ordnung bey dem Zusammenbinden dieser Partialcharten, in Absicht der Lage, die sie auf dem Felde gegen einander haben, läßt sich auch leicht gedenken.

Man

Man könnte selbst die große Flurkarte ersparen. — Denn da man schon die einzelnen Abtheilungen in Aecker und Felder auf den Partialcharten hat, so würde es zureichend seyn, die Art, wie diese Partialcharten auf dem Felde gegen einander liegen, nur in einem kleinen konnectirenden Generalrisse, der nur ohngefähr die Größe eines Royal-Bogens hätte, vorzustellen. Auf diesem Generalrisse der Flur brauchten alsdann nicht die kleinern Grundstücke alle einzeln verzeichnet zu seyn, sondern nur ganze Vereinungen und Flurenstriemen, in denen sie liegen, wobei man denn die verschiedenen an einander stossenden Schläge der Winter-, Sommer- und Brachfelder nach ihren Hauptgewenden, wie sie in den Specialrissen vorkommen, auch mit verzeichnen und illuminiren kann.
